

Entwurf

Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Anlagen 2 und 3 zum Gaswirtschaftsgesetz geändert wird

Auf Grund des § 23b Abs. 3 Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2009 und § 16 Abs. 1 Z 30 Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG, BGBl. I Nr. 121/2000 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2008 wird verordnet:

§ 1. In Anlage 2 zum Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2009 wird in Z 19 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende Ziffer angefügt:

„20. die Kittsee-Petzalka-Gasleitung (KIP).“

§ 2. In Z 3 der Anlage 3 zum GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2009 wird die Wortfolge „Oberösterreichische Ferngas AG“ durch die Wortfolge „ÖÖ. Ferngas Netz GmbH“ ersetzt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende
Dr. Schramm

Wien, am XX. Dezember 2009

Vorblatt

Problem:

Die Aufzählung der Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen sind in den Anlagen 2 und 3 des GWG aktualisiert zu erfassen.

Ziel:

Korrekte Erfassung der Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen.

Inhalt:

Aufzählung von Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Basis für die Verordnung beruht auf den Regeln des Gaswirtschaftsgesetzes, welches sich auf die Ergasbinnenmarktrichtlinie (Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003) bezieht.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 16 Abs. 1 Z 24 Energie-Regulierungsbehördengesetz - E-RBG von der Energie-Control Kommission erlassen. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen
zur Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Anlagen 2 und 3 zum
Gaswirtschaftsgesetz geändert wird

Gem § 23b Abs 3 GWG, und § 16 Abs. 1 Z 24 E-RBG ist die in der Anlage 2 enthaltene Aufzählung der Fernleitungsanlagen durch Verordnung der Energie-Control Kommission entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abzuändern. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Zu den Fernleitungsanlagen, die in Anlage 2 zum GWG aufgezählt sind, ist eine Leitungsanlage hinzugekommen, da auf der KIP (Kittsee-Petrzalka-Gasleitung) nunmehr Transportdienstleistungen angeboten werden. Diese Aufzählung wird nun von der Energie-Control Kommission entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abgeändert.

Die Aufzählung in der Anlage 3 zum GWG enthält Unternehmen, die durchwegs Netzbetreiber sind, auf die die in § 23b Abs 2 Z 2 GWG umschriebenen Eigenschaften zutreffen. Diese Aufzählung wird nun von der Energie-Control Kommission entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abgeändert, wobei sich die Notwendigkeit der Anpassungen auf Grund von gesellschaftsrechtlichen Veränderungen ergibt und die Netzbereiche grundsätzlich unberührt bleiben.

Die Novelle tritt zeitgleich mit der GSNT-VO-2008-Novelle 2010, der SonT-GSNT-VO Novelle 2010 sowie der Gas-RZF-VO-Novelle 2010 in Kraft.